Stellungnahme von 50Hertz zum Entwurf der BNetzA eines Leitfadens zum EEG-Einspeisemanagement (Version 2.0)

50Hertz unterstützt die BNetzA in ihrem Vorhaben, detaillierte energieträgerspezifische Regelungen zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG einzuführen sowie die Entschädigungsansprüche nach § 12 EEG und im Rahmen der Offshore-Haftungsumlage nach § 17e EnWG abzugrenzen. Wir begrüßen auch die Etablierung einer klaren Regelung zur Wälzung der Kosten aus den Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG, die seit der EEG-Novelle 2011 deutlich an Volumen gewinnen.

Der neue Leitfaden wird aus unserer Sicht die Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Einspeisemanagementmaßnahmen gegenüber EEG-Anlagen und der regulatorischen Abbildung der daraus entstehenden Aufwendungen generell erhöhen sowie den Abwicklungsprozess und die Ermittlung der Entschädigungszahlungen grundsätzlich erleichtern. In der derzeitigen Fassung des Konsultationspapiers ergeben sich jedoch einige Unsicherheiten, die durch entsprechende Anpassungen noch ausgeräumt werden sollten. Unsere konkreten Vorschläge sind nachstehend dargestellt.

1. Fehlende Regelungen zu der Rangfolge der Systemsicherheitsmaßnahmen

Die Rangfolge der Systemsicherheitsmaßnahmen stellt ein grundlegendes Element des aktuellen Einspeisemanagementsystems dar, dessen Umsetzung die Unternehmen oft vor Probleme stellt. Insbesondere das Verhältnis zwischen den Systemsicherheitsmaßnahmen gegenüber konventionellen Kraftwerken nach § 13 Abs.1 und 1a EnWG und der Absenkung von EEG- Anlagen nach § 11 EEG (insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeitsschwelle bei der Anwendung der Maßnahmen) bedarf einer klaren Regelung. Eine konkrete, detailliert reglementierte Abschaltrangfolge schafft Rechtssicherheit sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Kraftwerksbetreiber und ist für die Entschädigungsansprüche maßgeblich. Vor diesem Hintergrund würden wir verbindliche Regelungen im Rahmen einer Festlegung der BK6 ausdrücklich begrüßen.

2. Fehlende Regelungen zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen für KWK-Anlagen

Für die Ermittlung der Entschädigungszahlungen für KWK-Anlagen finden sich im Leitfaden keine Angaben. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 EEG sind Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossener KWK-Anlagen unter den genannten Voraussetzungen zu reduzieren. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 EEG sind Betreiber von KWK-Anlagen bei Reduzierung der Einspeiseleistung genau wie Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen zu entschädigen.
Vor dem Hintergrund, dass der Leitfaden das Ziel der Anpassung an die novellierte Rechtslage aus dem EnWG 2011 und dem EEG 2012 verfolgt, sollten noch konkrete Regelungen für die Ermittlung der Entschädigungszahlung für KWK-Anlagen getroffen werden, um eine korrekte Berechnung der Entschädigungszahlungen sicherzustellen.

3. Fehlende Regelungen zur Ermittlung der Entschädigungszahlung für Anlagen in Direktvermarktung

Der Leitfaden gibt keine Auskunft darüber, wie Anlagen in Direktvermarktung zu entschädigen sind. In Hinblick auf die steigende Anzahl von Anlagen in Direktvermarktungsregime sind konkrete Regeln über die Bestimmung der Entschädigungshöhe sowie die Beweisführung seitens des Anlagenbetreibers dringend erforderlich. Hierzu sollten u.a. folgende Punkte berücksichtigt werden:

Differenzierung nach Formen der Direktvermarktung erforderlich:

A. Marktprämienmodell:
   - Regeln zu Bestimmung der Entschädigungshöhe (Marktprämie, entgangene Vermarktungserlöse) einschließlich Verpflichtung für den Anlagenbetreiber zur Offenlegung des Vertrags mit dem Direktvermarkter
   - Regeln zur Entschädigung der Managementprämie
   - Verpflichtung für den Anlagenbetreiber (bzw. des Dienstleisters) nachzuweisen, dass während der Systemsicherheitsmaßnahme keine Regelung eines Direktvermarkters stattgefunden hat

B. Grünstromprivileg

C. Sonstige Direktvermarktung

4. Zu den einzelnen Regelungen des Konsultationspapiers

4.1 zu Punkt 2.1 Allgemeines

Unter diesem Punkt hat eine Klarstellung zu erfolgen, dass die Einsenkung der EEG-Anlagen, die dem Ursachenbereich des jeweiligen Anlagenbetreibers (wie z.B. Abschalten wegen Starkwind oder Revisionen an der Erzeugungsanlagen) sowie des Vermarkters oder des Abnehmers im Rahmen der Direktvermarktung zuzuschreiben ist, keinen Fall des Einspeisemanagements darstellt.

Weiterhin sollte im ersten Satz des dritten Abschnitts der Begriff „Netzregion" durch den Begriff „Netzbereich" entsprechend der konkreten Redaktion der §§ 11, 12 EEG ersetzt werden, um Missverständnisse bei der Auslegung der Regelungen zu vermeiden.

4.2 zu Punkt 2.2 Windenergie

In diesem Abschnitt ist der Satz *„Im Falle der Windenergie existiert keine Wärmeproduktion, somit können keine entgangenen Entnahmen berücksichtigt werden"* zu streichen, da für Windenergieanlagen Erlöse aus Sonderentgelten für Systemdienstleistungen (z.B. Erlöse aus Teilnahme am Regelenergiemarkt) generiert werden können.

Weiterhin ist eine Präzisierung der Abgrenzung zwischen den Entschädigungsansprüchen nach den §§ 11,12 EEG und den Ansprüchen nach § 17e EnWG erforderlich. Es sollte klargestellt werden, dass bei Offshore-Windanlagen Ersatzansprüche nach §§ 11,12 EEG grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Die Betreiber von Offshore-Windanlagen haben

weiterhin einen Anspruch auf Entschädigung nach § 12 EEG, soweit im konkreten Fall die Voraussetzungen nach §§ 11, 12 EEG erfüllt sind.

4.3 zu Punkt 2.3 Biogas

Das unter Punkt 2.3.1 beschriebene pauschale Verfahren für Biogasanlagen ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend ausgestaltet. Es bleibt unklar, welche maximale Dauer der Abfahr- und Hochfahrrampe jeweils vor bzw. nach der Einspeisemanagementmaßnahme zu Grunde gelegt werden soll. Daher sollte eine zeitliche Begrenzung vor allem für die Hochfahrrampe definiert werden

4.4 zu Punkt 2.8 Ermittlung der Entschädigungshöhe

Hinsichtlich der Ermittlung der Entschädigungshöhe für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2012 ist nicht ersichtlich, welche Bestandteile der Jahreseinnahmen (EEG-Vergütung, Wärmeerlöse, Marktprämie, Managementprämie, Vermarktungserlöse, etc.) für die Bestimmung der 1%-Grenze herangezogen werden sollen.

Den Ausführungen zu dem Punkt „entgangene Erlöse" ist zu entnehmen, dass Entschädigungszahlungen für entgangene Wärmeerlöse auch ohne tatsächliche Nachweise stattfinden sollen. Dies ist aus Sicht des Netzbetreibers als kritisch zu bewerten, da praktisch keine Möglichkeit besteht, die Sachgerechtigkeit der ausgewiesenen Kosten des günstigsten Substitutionsenergieträgers zu prüfen. Vor diesem Hintergrund sollte festgelegt werden, dass sich Entschädigungen für entgangene Wärmeerlöse und Aufwendungen für Substitutionsenergieträger gegenseitig ausschließen. Die anerkennungsfähigen zusätzlichen Aufwendungen und die ersparten Aufwendungen für alle betreffenden Energieträger sollten detailliert durch die Aufzählung konkreter Beispiele definiert werden. Zusätzlich ist auch hier die Klarstellung erforderlich, dass bei den pauschalen Verfahren weder zusätzliche Aufwendungen noch entgangene Einnahmen (Wärmeerlöse) angesetzt werden.

5. Auswirkungen auf die Erlösobergrenze bzw. Netznutzungsentgelte

Die Wälzung der Kosten aus den Entschädigungszahlungen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten stellt eine sachgerechte Lösung zur regulatorischen Abbildung dar, die den Erfordernissen an die Systemsicherheit Rechnung trägt. Zur Klarstellung sollte ergänzt werden, dass die Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) aufgrund der Kosten im Buchungszeitraum (Jahresabschlusswerte) erfolgt.

Nachgewiesene Kosten sind gemäß des zur Konsultation gestellten Entwurfs mit einem Verzug von 2 Jahren (t-2) in der EOG zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des steigenden Volumens der Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG ist darauf hinzuweisen, dass dieser Verzug zu Vorfinanzierungskosten führt und die Liquidität der Netzbetreiber belastet. Diese finanziellen Nachteile könnten durch eine Anpassung der EOG mit t-0 Ansatz reduziert werden. Wir würden es begrüßen, wenn sich die BNetzA für eine Regulierungspraxis in diesem Sinn bzw. für eine entsprechende Anpassung des aktuellen Regulierungsrahmens einschließlich des neuen Leitfadens entscheiden würde. Eine Alternative hierzu wäre die Wälzung der Kosten aus Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG über die EEG-Umlage. Diese ist im Leitfaden ausdrücklich ausgeschlossen, stellt

jedoch aus unserer Sicht nach wie vor eine sachgerechte Lösung zur regulatorischen Abbildung der Kosten aus den Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG dar.

6. Abwicklung der Entschädigungszahlungen im Stufenverhältnis

Hinsichtlich der bereits etablierten Praxis zur Abwicklung der Entschädigungszahlungen im Stufenverhältnis zwischen Anlagenbetreibern, Verteilnetzbetreibern (VNB) und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) betrachten wir die Aufnahme klarstellender Regelungen in den Leitfaden als erforderlich. Im Rahmen der sog. Kaskade sind insbesondere der praktische Umgang mit der gesamtschuldnerischen Haftung des Anschlussnetzbetreibers und des verursachenden vorgelagerten Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber, die Abwicklung der Entschädigungszahlungen zwischen den Netzbetreibern bzw. zwischen ihnen und den Anlagenbetreibern sowie die Abrechnung der geleisteten Zahlungen näher zu definieren.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der ÜNB bei der Umsetzung der Kaskade schlagen wir eine vollumfassende Reglementierung des Stufenverhältnisses vor, die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme detailliert dargestellt ist. Hinsichtlich der im EEG etablierten Abrechnungsprozesse für den Belastungsausgleich nach § 35 EEG ist aus unserer Sicht ein teilweises Abweichen von der sonstigen Kaskade des EnWG gerechtfertigt, da auch § 12 EEG lediglich die Rechtsbeziehungen zwischen verursachendem und veranlassendem Netzbetreiber kennt. Die vorgeschlagenen Regelungen bauen auf den folgenden Grundsätzen auf, die zum größten Teil bereits gelebte Praxis sind:

- *Entschädigungsanspruch im Kontext der gesamtschuldnerischen Haftung*

  Der Anschlussnetzbetreiber und der Netzbetreiber, der die Systemsicherheitsmaßnahme anfordert, haften gegenüber dem Anlagenbetreiber der nach §11 EEG abgeregelten Anlagen gesamtschuldnerisch. Die Entschädigungszahlung nach § 12 EEG wird jedoch im Regelfall gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber geltend gemacht und von ihm entsprechend ausgezahlt, da nur dieser praktisch in der Lage ist, die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs zu prüfen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Anlagen die Entschädigungszahlung zu ermitteln. Richtet ein Anlagenbetreiber seine Entschädigungsforderung direkt an einen vorgelagerten verursachenden Netzbetreiber, wird letzterer ihn an den Anschlussnetzbetreiber verweisen, ohne dabei die gesamtschuldnerische Haftung in Frage zu stellen.
  Bei Entschädigungsansprüchen durch Maßnahmen auf Anweisung eines anderen Netzbetreibers berechnet der Anschlussnetzbetreiber den Umfang der notwendigen Zahlungen dem verursachenden Netzbetreiber.
  (detaillierter Formulierungsvorschlag in Anlage 1, Punkt 1 „Grundlagen")

- *Abrechnung*

  Die Abrechnung erfolgt aufgrund unterjährlicher Abschlagsrechnungen und einer darauffolgenden Jahresabrechnung.
  Die unterjährliche Abrechnung erfolgt im Folgemonat und beinhaltet die für die Abrechnung erforderlichen Informationen aller im Vormonat durchgeführten

Maßnahmen (z.B. Zeit der Maßnahme, geforderte Einsenkungsleistung, Energieträger, etc.).
Die Jahresabrechnung wird bis zum 31.07 des Folgejahres vom Anschlussnetzbetreiber gegenüber dem jeweiligen verursachenden Netzbetreiber erstellt. Die Jahresabrechnung beinhaltet eine anlagen- und maßnahmenscharfe Aufstellung der im vergangenen Jahr ausgezahlten Entschädigungszahlungen, die infolge Anweisung des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers entstanden sind.
Die Jahresabrechnung wird durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bestätigt. Für die Testierung gilt eine Bagatellgrenze von 20.000 € Entschädigung für Maßnahmen.
(detaillierter Formulierungsvorschlag in Anlage 1, Punkt 2 „Unterjährige Abrechnung" und Punkt 3 „Jahresabrechnung")

- *zeitgleiche Maßnahmen von Netzbetreibern*

  Bei zeitlicher Überlappung von Einspeisemanagementmaßnahmen des Anschlussnetzbetreibers und eines vorgelagerten Netzbetreibers gilt der Grundsatz, dass zu jedem Zeitpunkt einer Maßnahme genau ein Anlagenbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreiber entschädigungspflichtig ist.

  Der Netzbetreiber, dessen Maßnahme zuletzt angewiesen wurde, ist ab diesem Zeitpunkt bis zur Aufhebung seiner Maßnahme an dem betroffenen Netzverknüpfungspunkt zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber entschädigungspflichtig.

Anlage 1

Vorschlag zur Regelung des Stufenverhältnisses bei Abwicklung der Entschädigungszahlungen nach § 12 EEG

I. Grundlagen

§ 12 Abs. 1 EEG verpflichtet den Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung liegt, die Kosten der Entschädigung zu tragen. Gegenüber dem betroffenen Anlagenbetreiber haften der Anschlussnetzbetreiber und der verursachende Netzbetreiber gesamtschuldnerisch. Damit steht es dem betroffenen Anlagenbetreiber frei, seine Forderung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber oder dem verursachenden Netzbetreiber geltend zu machen.

Auch für den Fall, dass ein vorgelagerter Netzbetreiber die Maßnahme zur Regelung einer an einem unterlagerten Netz angeschlossenen EEG- oder KWK-Anlage angewiesen hat, ist nur der Anschlussnetzbetreiber in der Lage, die Entschädigungsforderung des Anlagenbetreibers zu prüfen, weil:

- der Anschlussnetzbetreiber den EEG-Vergütungs- bzw. KWK-Zulagenanspruch der jeweiligen Anlage kennt,
- der Anschlussnetzbetreiber die angeforderten Zeiten und Umfänge der Regelung der einzelnen Anlage kennt,
- der Anschlussnetzbetreiber die vom vorgelagerten Netzbetreiber angeforderte Reduzierung der Einspeiseleistung kennt,
- der Anschlussnetzbetreiber ggf. parallel laufende eigene Anforderungen zur Leistungsreduzierung wg. Erfordernissen aus dem eigenen Netz kennt,
- der Anschlussnetzbetreiber den Gesamtumfang der Regelungen der einzelnen Anlagen im Kalenderjahr hinsichtlich der Überschreitung der 1%-Grenze kennt,
- der Anschlussnetzbetreiber bereits eine Geschäftsbeziehung zu dem Anlagenbetreiber unterhält,
- der Anschlussnetzbetreiber weiß, ob sich der Anlagenbetreiber für eine Spitzabrechnung oder für eine pauschale Abrechnung entschieden hat sowie
- der Anschlussnetzbetreiber möglicherweise vorliegende Abtretungsvereinbarungen kennt
- dem Anschlussnetzbetreiber ggü. die Anzeige für die Wahl der Vermarktungsform nach dem EEG zu erfolgen hat
- in Kaskadenverhältnissen dem Anschlussnetzbetreiber sonstige Besonderheiten der Anlagen (Bindung durch Bereitstellung von Regelenergie bzw. Systemdienstleistungen) bekannt sein sollten.

Aus diesen Gründen erfolgt die Prüfung und Erstattung der Entschädigungsansprüche eines Anlagenbetreibers grundsätzlich durch den Anschlussnetzbetreiber.

Für den Fall, dass sich ein betroffener Anlagenbetreiber mit seiner Entschädigungsforderung direkt an einen vorgelagerten verursachenden Netzbetreiber wendet, wird letzterer ihn an den Anschlussnetzbetreiber verweisen ohne dabei jedoch die gesamtschuldnerische Haftung in Frage zu stellen.

Für den Fall, dass Entschädigungsansprüche durch Maßnahmen auf Anweisung eines anderen Netzbetreibers verursacht wurden, berechnet der Anschlussnetzbetreiber den Umfang der notwendigen Entschädigungszahlungen dem verursachenden Netzbetreiber. Das heißt zum Beispiel:
Für den Fall, dass ein Netzbetreiber B die Aufforderung eines verursachenden Netzbetreibers A zur Leistungseinsenkung teilweise oder ganz an einen ihm nachgelagerten Netzbetreiber C weitergibt, haften die Netzbetreiber A und C gesamtschuldnerisch gegenüber dem betroffenen Anlagenbetreiber im Netz C. Die unterjährige Abrechnung (Kap. 2) und die Jahresabrechnung (Kap. 3) erfolgt direkt zwischen den Netzbetreibern C und A. Zudem hat der Netzbetreiber B Anweisungen gegenüber dem Netzbetreiber C dahingehend zu differenzieren, ob die Anweisung von Netzbetreiber A oder Netzbetreiber B stammt.

Indirekte Kosten wie Verwaltungs- oder Abrechnungskosten der Anlagenbetreiber sind nicht anerkennungsfähig. Dazu zählen in unstrittigen Fällen auch Anwaltsgebühren.

II. Unterjährliche Abrechnung

Der Anschlussnetzbetreiber legt dem verursachenden Netzbetreiber im Folgemonat eine Abschlagsrechnung über die entsprechend der angeordneten Maßnahmen an den Anlagenbetreiber auszuzahlenden Entschädigungen. Die unterjährige Abrechnung erfolgt in nicht anlagenscharfer Form. Sie enthält in tabellarischer Form eine Auflistung aller Maßnahmen mit folgenden Angaben:

a. Zeitraum der Maßnahme (gemäß Anforderung der Maßnahme durch verursachenden Netzbetreiber)
b. geforderte Einsenkleistung (gemäß Anforderung der Maßnahme durch verursachenden Netzbetreiber)
c. tatsächliche Einsenkleistung
d. erwartete Entschädigungshöhe
e. Energieträger der geregelten Anlagen (Wind Onshore, Wind Offshore, Biomasse, Wasser, Gas, PV, KWK, Sonstige)

Für den Fall, dass ein Netzbetreiber die Aufforderung seines vorgelagerten Netzbetreibers zur Leistungseinsenkung teilweise oder ganz an einen ihm nachgelagerten Netzbetreiber weitergegeben hat, hat er dem auffordernden Netzbetreiber die Aufteilung dessen Anweisung zur Leistungsreduzierung auf sich selbst und ihm unterlagerte Netzbetreiber mitzuteilen.

Bei dem vorgegebenen Leistungswert bezogen auf das Netzgebiet handelt es sich um die Einspeiseleistung, um die die Einspeisung im Netzgebiet des betroffenen Netzbetreibers absolut verändert wird. Aufgrund der technischen Regelungsmöglichkeiten der Erzeugungsanlagen wird mit der Aufnahme des neuen Kaskadenverfahrens vorerst ein positives Toleranzband von 5% zugelassen. Der vom VNB an den ÜNB übermittelte realisierte Rückmeldewert wird als angeforderter Leistungswert deklariert und bildet die Basis für die Abrechnung.

Die Datenübermittlung hat parallel zur kaufmännischen Rechnungslegung in elektronischer Form unter Verwendung der vom vorgelagerten Netzbetreiber bereitgestellten Formate zu erfolgen.

Der verursachende Netzbetreiber ist nach Prüfung der Rechnung zur unverzüglichen Begleichung (Zahlungsziel 10 Tage) verpflichtet. Dieses Zahlungsziel gilt nicht gegenüber dem Anlagenbetreiber. Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen erfolgt ohne Umsatzsteuer.

III. Jahresabrechnung

Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zum 31.07. des Folgejahres gegenüber dem jeweiligen verursachenden Netzbetreiber, eine Jahresabrechnung. Darin werden in elektronischer Form alle Maßnahmen anlagen- und maßnahmenscharf differenziert dargestellt. Dazu ist die Vorlage des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

Folgende Angaben sind je Anlage bereitzustellen:

- Anlagenschlüssel (sowohl für EEG als auch für KWK-Anlagen)
- Energieträger
- Zeitraum der Maßnahme (gemäß Anforderung der Maßnahme durch Verursacher der Regelung)
- Ort des Netzengpasses
- Ausfallarbeit in kWh/Ausfallwärme in kWhth
- Berechnungsverfahren (Spitz- oder Pauschalabrechnung)
- entgangene Wärmeerlöse, ersparte sowie zusätzliche Aufwendungen
- Angabe, ob die 1%-Grenze überschritten wurde
- an den Betreiber der Anlage geleistete Entschädigungszahlung

Die Jahresabrechnung wird durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bestätigt. In der Wirtschaftsprüferbescheinigung werden die Angaben dieser Jahresabrechnung aggregiert und differenziert nach Energieträgern dargestellt. Eine Jahresabrechnung erfolgt nur, sofern Ansprüche nach § 12 EEG aufgrund vom vorgelagerten Netzbetreiber verursachter Maßnahmen geltend gemacht werden. Sollten alle Maßnahmen im Testierungszeitraum vom Anschlussnetzbetreiber selbst verursacht worden sein, hat keine Jahresabrechnung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber erfolgen.

Für die Testierung gilt eine Bagatellgrenze von 20.000 € Entschädigung für Maßnahmen, die von dem vorgelagerten Netzbetreiber verursacht wurden.

In einer kaufmännischen Rechnung bzw. Gutschrift erfolgt durch den Anschlussnetzbetreiber die Verrechnung der unterjährig erfolgten Ausgleichszahlungen mit den Forderungen aus der Jahresabrechnung gegenüber dem verursachenden Netzbetreiber.

IV. Zeitgleiche Maßnahmen von Netzbetreibern

Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Einspeisemanagementmaßnahmen des Anschlussnetzbetreibers und eines vorgelagerten Netzbetreibers an einem

Netzverknüpfungspunkt zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber gelten folgende Regeln für die Abrechnung der Entschädigungsforderungen:

1. Zu jedem Zeitpunkt einer Maßnahme ist gegenüber dem Anlagenbetreiber genau ein Netzbetreiber entschädigungspflichtig.
2. Der Netzbetreiber, dessen Maßnahme zuletzt angewiesen wurde, ist ab diesem Zeitpunkt bis zur Aufhebung seiner Maßnahme an dem betroffenen Netzverknüpfungspunkt zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber entschädigungspflichtig.

V. Abrechnung mit Direkteinspeisern

Die Abrechnung von Entschädigungsforderungen von EEG- oder KWK-Anlagen, die direkt in das Netz des verursachenden Netzbetreibers einspeisen erfolgt analog zur Abrechnung der Anlagen an unterlagerten Netzen.

Die Prüfaufgaben des Anschlussnetzbetreibers sind in diesem Fall durch den verursachenden Netzbetreiber zu erfüllen.